

STATUTEN VEREIN PATRONFONDS

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "**PatronFonds**" besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der jeweiligen Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck des Vereins

1 Der Verein bezweckt die Interessensvertretung von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleitungen. Er setzt sich für attraktivere Rahmenbedingungen für Wohlfahrtsfonds in der Schweiz und für die Wahrung derer unternehmerischer Flexibilität ein. Primäres Ziel ist eine Vereinfachung des Art. 89bis ZGB sowie wenn möglich die Nichtunterstellung von Leistungen/Beiträgen der Wohlfahrtsfonds unter die AHV-Pflicht.

2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder, Aufnahme

¹ Natürliche und juristische Personen können Mitglied des Vereins werden. Sie sind stimm- und wahlberechtigt.

² Mit ihrem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, aktiv und/oder mit finanzieller Unterstützung zur Förderung des Vereinszweckes beizutragen.

³ Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Eine Aufnahme muss einstimmig erfolgen.

Art. 4 Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Konkurs eines Mitglieds sowie auf das Datum der Auflösung des Vereins gemäss Art.6.

² Mitglieder können jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt muss dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft endet per Ende des Kalenderjahres, in welchem der Austritt erklärt wird.

³ Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 5 Ausschluss

¹ Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausschliessen.

² Als wichtiger Grund gilt jedes Verhalten, das den Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder zuwiderläuft, insbesondere Aktivitäten, die geeignet sind, den Zweck und die Ziele des Vereins zu beeinträchtigen oder dem guten Ruf des Vereins zu schaden.

Art. 6 Auflösung des Vereins

¹ Der Verein wird auf Zeit gegründet und aufgelöst, wenn sich die Hauptanliegen der Entschlackung des Art. 89bis ZGB sowie der Nichtunterstellung von Leistungen/Beiträgen der Wohlfahrtsfonds unter die AHV-Pflicht erfüllt hat.

² Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Verein vorzeitig auflösen.

³ Für die Aufbewahrung des Vereinsvermögens, der Vereinsakten und -werte bestimmt die Mitgliederversammlung einen Nachlassverwalter.

⁴ Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

⁵ Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einer oder mehreren anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person/en mit ähnlicher Zweckbestimmung und Sitz in der Schweiz zuzuwenden.

Art. 7 Mitgliederbeiträge

¹ Jedes Mitglied bezahlt jährlich einen Mitgliederbeitrag. Die Höhe des Mitgliederbeitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes jeweils für das laufende Kalenderjahr festgesetzt.

² Für das erste Jahr gilt ein Mitgliederbeitrag von CHF 5'000 bis CHF 15'000 für eine einfache Mitgliedschaft und von CHF 20'000 für eine Mitgliedschaft inklusive Einsitz im Vorstand. Der Betrag muss bis Ende Januar 2012 bezahlt werden. Die Höhe des Mitgliederbeitrags innerhalb des festgelegten Rahmens richtet sich nach dem Beitragsreglement, welches vom Vorstand erlassen wird.

³ Mitglieder und Dritte können den Verein durch freiwillige Beiträge zusätzlich finanziell oder mit Sachleistungen unterstützen. Zu diesem Zweck etabliert der Verein unter anderem eine Gönnermitgliedschaft zu einem Betrag von CHF 1'000. Diese Mitgliedschaft berechtigt zum Besuch sämtlicher Veranstaltungen, schliesst jedoch ein Stimm- und Wahlrecht nicht mit ein.

Art. 8 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für finanzielle Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

² Die Mitglieder sind zu keiner Nachschusspflicht verpflichtet.

Art. 9 Ansprüche und Pflichten ausgeschiedener Mitglieder

¹ Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

² Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr bleiben bestehen. Es werden keine Mitgliederbeiträge pro rata temporis zurück erstattet.

3. Organe

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. Mitgliederversammlung (MV)
- B. Vorstand (mit Präsident)
- C. Revisionsstelle

Art. 11 Generalversammlung

¹ Die MV ist das oberste Organ und umfasst alle Mitglieder. Die ordentliche MV findet jährlich statt. Die MV wird vom Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen. Von Gesetzes wegen kann ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen MV verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten ab Einreichungsdatum des Begehrens statt zu finden hat.

² In der Einladung sind die Traktanden mit den entsprechenden Anträgen des Vorstandes bekannt zu geben. Jedes Mitglied hat das Recht, bis sieben Tage vor der Versammlung zuhanden der MV zusätzliche Anträge zu stellen.

³ Vorsitzender an der MV ist der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

⁴ Über die in der MV gefassten Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist von Präsident und Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 12 Beschlussfähigkeit

¹ Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist eine MV nicht beschlussfähig, so kann eine zweite MV einberufen werden, die unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden beschlussfähig ist.

² Die MV kann grundsätzlich nur Beschlüsse fassen über Angelegenheiten, welche in der Einladung angekündigt worden sind. Über Anträge von Mitgliedern gemäss Art. 11 Abs. 2 kann gültig Beschluss gefasst werden, sofern sämtliche an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

Art. 13 Beschlussfassung

¹ Jedes Mitglied (nicht aber Gönnermitglied) hat an der MV eine Stimme. Stellvertretung durch ein anderes Vereinsmitglied ist zulässig, sofern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Vorstandsmitglieder haben die Möglichkeit, ihre Mitgliederrechte an der MV wahrzunehmen. Bei Interessenskonflikten treten sie in den Ausstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

² Die MV fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz oder diese Statuten nichts anderes bestimmen.

³ Die Pflichten und Befugnisse der MV sind:

- Annahme und Abänderung der Statuten mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder;
- Aufnahme von Mitgliedern, sofern kein Mitglied gegen die Aufnahme ist;
- Wahl und Abberufung des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle;
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten, der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung von Mitgliederbeiträgen und allfälligen Eintrittsgebühren
- Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die der MV durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind;
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 14 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die gleichzeitig Mitglied des Vereins sind, sowie mindestens zwei Experten, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Der Präsident und die Mitglieder des Vorstands werden durch die MV gewählt, ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer gilt bis zur Auflösung des Vereins oder bis zu einer Abwahl.

² Der Vorstand ist das oberste leitende Organ des Vereins.

³ Der Vorstand beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

⁴ Er hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Vertretung des Vereins nach aussen;
- Strategische Führung des Vereins;
- Ernennung, Überwachung und Abberufung der Geschäftsstelle
- Erlass des Beitragsreglements im Rahmen der Vorgaben der MV;
- Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets;
- Buchführung.

Art. 15 Revisionsstelle

Die MV wählt die Revisionsstelle, welche die Jahresrechnung prüft und der MV Bericht erstattet. Die Revisionsstelle bleibt bis zu ihrer Abwahl oder bis zur Auflösung des Vereins in ihrer Funktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 16 Unterschriftenregelung im Verein

Der Verein wird gegenüber Dritten verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu Zweien von Präsident und einem weiteren Vorstandsmitglied, im Regelfall dem für ein bestimmtes Geschäft verantwortlichen Vorstandsmitglied.

4. Schlussbestimmungen

Art. 17 Schlussbestimmung

¹ Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 25.. November 2011 beschlossen worden und treten sofort in Kraft.

Verein PatronFonds

Bern, 25. November 2011

Die Gründungsmitglieder

Fulvio Pelli

Nicole Loeb

Yolanda Müller

Alex Wassmer

Natalie Spross Döbeli

Markus Moser

Maria Gumann